

89. Das Verbot des § 1 W. v. 1. September 1939 (RGBl. I S. 1683) erstreckt sich auf alle ausländischen Sendungen, auch auf bloße Musiksendungen.

IV. Straffenat. Ur. v. 27. August 1940 g. B. 4 D 424/40.

I. Landgericht Baugen.

Gründe:

Der Angeklagte ist im Besitz eines seiner Ehefrau gehörigen Vierröhren-Rundfunkgerätes. Mit diesem hat er schon vor Kriegsausbruch ausländische Sender gehört. Auch nach dem 1. September 1939 hat er in seiner Wohnung fortgesetzt ausländische Sender, nämlich den Schweizer Sender Beromünster und den holländischen Sender Hilversum, absichtlich abgehört, obwohl ihm das Verbot der W. v. 1. September 1939 bekannt war. Der Angeklagte hat sich damit verteidigt, daß es sich bei den abgehörten Sendungen stets nur um musikalische Darbietungen gehandelt habe und daß er der Meinung gewesen sei, daß sich das Verbot nur auf die Sendung von Nachrichten, nicht auch von Musik, beziehe.

Das OLG hat diesen Einwand des Angeklagten mit Recht für unerheblich gehalten. Nach dem § 1 W.D. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen v. 1. September 1939 (RGBl. I S. 1683) ist das absichtliche Abhören ausländischer Sender verboten. Das Verbot ist ohne jede Einschränkung erlassen. Es beschränkt sich nicht auf Nachrichten, insbesondere nicht auf solche politischer Art, wie der § 2 ergibt. Denn der § 2 spricht in ersichtlichem Gegensatz zum § 1 nur von Nachrichten.

Die Vorschrift des § 1 betrifft auch nicht bloß die von Auslands-sendern (in Sprache oder Gesang) verbreiteten Worte. Zwar heißt es in der Einleitung der W.D.: „Jedes Wort, das der Gegner herüber-sendet, ist selbstverständlich verlogen und dazu bestimmt, dem deutschen Volke Schaden zuzufügen“. Damit sollte indessen nur das Haupt-mittel hervorgehoben werden, durch das der ausländische Rundfunk das deutsche Volk zu zermürben sucht. Denn schon in der Einleitung selbst wird von der Pflicht gesprochen, grundsätzlich das Abhören ausländischer Sender zu unterlassen. Hier fehlt also jede Beschränkung, sei es auf Nachrichten durch das Wort, sei es auf Sendungen allein des feindlichen „Gegners“. Ebenso sind nach dem § 1 diese Schranken nicht vorhanden. Er verbietet jedes Abhören ausländischer Sender. Danach fällt unter das Verbot auch das Abhören von Musik, die von einem Sender der Feindstaaten oder der neutralen Staaten gesendet wird. Daß diese Ausweitung des Verbotes dem Willen des Gesetzgebers entspricht, ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaute des § 1, sondern auch aus dem § 5 W.D. Nach ihm darf die Straf-verfolgung nur auf Antrag der Staatspolizeistellen stattfinden. Diese Prozeßvoraussetzung ist offenbar aufgestellt worden, um die Straf-verfolgung nur dort stattfinden zu lassen, wo es aus Gründen der Staatsicherheit geboten ist. So werden Kleinliche Strafverfolgungen vermieden und die richtige Behandlung des Einzelfalles gewährleistet.

Auch sachliche Gründe sprechen für die weite Auslegung des Verbotes des § 1. Denn auch in musikalische Darbietungen können einzelne politische Werbemittel eingestreut werden. Ebenso könnte das Zulassen des Abhörens von ausländischen Musikvorträgen dem Täter als bequeme Ausrede dienen.

Sollte der Angeklagte das Abhören von Musikdarbietungen für zulässig gehalten haben, so läge nur ein unbeachtlicher Straf-rechtsirrtum vor.

Die Einziehung des benutzten Rundfunkapparates entspricht der Vorschrift des § 1 Satz 3 B.D. Inzwischen ist die B.D. v. 2. Juli 1940 (RWB. I S. 942) ergangen, wonach von der Einziehung abgesehen werden kann, wenn die Empfangsanlage ohne Schuld des Eigentümers (hier: der Ehefrau des Angeklagten) zu der Tat benutzt worden ist (vgl. dazu den § 354a StGB.). Daß diese Voraussetzung im gegebenen Falle vorgelegen habe, ist nicht ersichtlich.